

Satzung

nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB über ein
Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken
in einem geplanten Entwicklungsbereich der
Ortsgemeinde Bellheim
vom 12.12.2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bellheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

- (1) Die Ortsgemeinde Bellheim betreibt zur Zeit im Ortsinnenbereich die städtebauliche Entwicklung mit der Zielsetzung, zusammenhängende Grünbereiche sowie die Ortsbild prägende Haus-Hof-Bauweise zu erhalten bzw. die Tiefe der Haus-Hof-Bauweise neu zu definieren.

Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Gemeinderat Bellheim am 14.02.2003 durch Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, die Vorbereitung einer städtebaulichen Maßnahme einzuleiten.

Der Bereich wird wie folgt begrenzt: Im Osten durch die Karl-Silbernagel-Straße, im Süden durch den angrenzenden Wirtschaftsweg, im Westen durch den Bereich einer ehemaligen Tankstelle und im Norden durch die Hauptstraße/L 509.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 dargestellt bzw. umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Bellheim steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bellheim, den 12.12.2003

Bürgermeister





BELLHEIM

Geltungsbereich
 Vorkaufsatzung nach
 § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB